

Verordnung von Heilmitteln

13 Verordnung von Heilmitteln (Sprachtherapie, Physiotherapie)

Heilmittel können von Vertragszahnärzten im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung verordnet werden, soweit die Verordnung zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gehört. Zu den Heilmitteln, die der Zahnarzt im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung verordnen kann, gehören die Sprachtherapie (logopädische Behandlung) und physiotherapeutische Maßnahmen. Der Zahnarzt verordnet die notwendigen Maßnahmen auf dem Vordruck Muster 16. Für den Ersatzkassenbereich kann die Verordnung auch formlos erfolgen. Wie bei allen zahnärztlichen Leistungen ist auch bei der Verordnung von Heilmitteln das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten, das heißt diese Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs bei sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verordnen.

Die myofunktionelle Therapie, die der Wiedererlangung der Muskelbalance im orofazialen System dient, gehört hingegen *nicht* zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Daraus folgt, auch nach Auffassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, dass auch die Verordnung von myofunktionellen Maßnahmen nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört.

Quelle: Rundschreiben der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns** an alle Bayerischen Vertragszahnärzte, Rundschreiben Nr. 3 vom 22.03.2005

20 Heilmittelverordnung

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Rezeptformular für die vertragsärztliche Heilmittelverordnung (DIN A5) ausschließlich Vertragsbestandteil der vertragsärztlichen Versorgung darstellt. Es darf von Vertragszahnärzten nicht benutzt werden.

In der Vertragszahnheilkunde ist bei der Heilmittelverordnung das sogenannte *Muster 16* unter der entsprechenden Markierung zu verwenden.

Quelle: Rundschreiben der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns** an alle Bayerischen Vertragszahnärzte, Rundschreiben Nr. 4 vom 04.05.2005

Zahnärztliche Verordnung von Heilmitteln

In einem Schreiben eines Zahnarztes und einer Kieferorthopädin aus Baden-Württemberg an Opta Data werden wir gebeten, die Möglichkeit der Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte unseren Kunden entsprechend mitzuteilen. Dem Wunsch kommen wir hiermit gerne nach. In einem vorliegenden Schreiben bereits Ende 2002 der KZBV (Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung) heißt es:

„Zu den Heilmitteln, die der Zahnarzt im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung verordnen kann, gehören die Sprachtherapie (logopädische Behandlung) und die physiotherapeutischen Maßnahmen.“

Weiter heißt es: „Der Vertragszahnarzt, der sprachtherapeutische oder physiotherapeutische Maßnahmen im Rahmen der Zahnheilkunde für indiziert hält, darf den Versicherten nicht darauf verweisen, sich eine Verordnung bei einem Arzt, z. B. einem HNO-Arzt, zu besorgen. Er hat in diesem Fall selbst zu entscheiden, ob er derartige Maßnahmen für notwendig hält und diese dann selbst verordnet. Die Verordnung sprachtherapeutischer und physiotherapeutischer Maßnahmen durch den Zahnarzt unterliegt nicht dem Regelungsbereich der Heilmittel-Richtlinien...“. „In gleicher Weise gelten für Zahnärzte auch nicht die für den ärztlichen Bereich vereinbarten Verordnungsvordrucke. Der Zahnarzt verordnet die notwendigen Maßnahmen auf dem Vordruck **Muster 16**.“

Hinweis unsererseits: Dieser Vordruck 16 ist das sog. „kleine Rezept“, welches in diesem Bereich weiterhin maßgeblich ist. Eine Kopie des kompletten Schreibens der KZBV können Sie gerne bei uns anfordern.

Quelle: http://www.optadata-gruppe.de/neu/aktuelles/Abrechnungsinformationen_22.08.htm

Was darf der Zahnarzt verordnen?

Jeder Zahnarzt kann Krankengymnastik verordnen – und zwar unabhängig vom Heilmittelbudget.

Auf dem Rezeptformular dürfen **bis zu drei Therapien** stehen und die **Behandlungsanzahl kann bis zu 10 mal** betragen.

Quelle: <http://www.casathera.de/fragen.htm>
<http://www.physio.de/hmr/fragen.htm>